

Rechtliche Aspekte der Jugendarbeit:

Aufsichtspflicht – Haftung – Jugendschutz

wsj FÜS 2017

Workshop – 20. Mai 2017 – Bad Liebenzell

keine Rechtsberatung!

Bitte beachten: Dieses Dokument und evtl. hierzu überlassene Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht und sind nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung des Verfassers nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, auch nicht auszugsweise.

Referent:

ULRICH JUNGINGER

Rechtsassessor und Jahresabschlussprüfer

Gesundheits- und MentalCoach (zert. Hospitalhof Stuttgart / mindconcept GmbH)

- Vizepräsident (Fachverbände) Sportkreis Tübingen e.V.
- Präsident DJK Villingen e.V.
- (Lehr-)Schiedsrichter Deutscher Pétanque Verband e.V.
- Trainer C Leistungssport Pétanque
- DOSB-Ausbilder / Lehrreferent bei den Sportbünden in BaWü

Kontakt per eMail:

Ulrich.Junginger(at)sportkreis-tuebingen.de

Übersicht

Aufsichtspflicht

Haftung

Jugendschutz

Aufsichtspflicht

Inhalt, Umfang und Bedeutung

Aufsichtspflicht

Inhalt, Umfang, Ziel und Bedeutung

- Keine gesetzliche Festschreibung des Inhalts und Umfangs -> keine 100%ige Verlässlichkeit, ob Aufsichtspflicht erfüllt ist
- Bekenntnis zu übernommener **Verantwortung**
- **Einstehenmüssen** im schuldhaft hervorgerufenen Schadenfall (= Haftung)
- Übernahme einer Art von **Gewähr / Garantie**; Grenze: Unabwendbarkeit

Regelungen: wie kommt man zur Aufsichtspflicht?

Übertragung der Aufsichtspflicht kann erfolgen durch

§ **Vertrag** (kann auch stillschweigend erfolgen)

§ **Gesetz** (z. B. §§ 276, 278, 280; 823ff. BGB, § 832 BGB / ...)

§ Vereins- / Verband**satzung**

§ **Rechtsprechung**

Ziel der Aufsichtspflicht

***Aufsichtspflichtige Person sorgt dafür,
dass anvertraute minderjährige
Person(en) weder Schaden erleidet /-en
noch Anderen Schaden zufügt /-en***

Eintritt eines schädigenden Ereignisses – juristisch formuliert: eine von jemandem zu verantwortende Handlung, die zum Eintritt eines Schadens geführt hat.

Umfang der Aufsichtspflicht

Beginn der (übernommenen) Aufsichtspflicht: das Kommen des ersten anvertrauten Minderjährigen („Übergabe“)

Ende: das Gehen des letzten anvertrauten Minderjährigen („Rückgabe“)

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht können nach Ort, Tag und Uhrzeit festgelegt sein; kurze Karenzzeiten (ca. 15 – 30 Minuten) sollten eingeplant werden.

Aufsichtspflicht erfüllt, wenn die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Sorgfalt eines *durchschnittlichen Jugendleiters* praktiziert

Falls Vorwurf strafbaren Verhaltens aufkommt: der konkrete Sachverhalt des Einzelfalls entscheidet.

Besondere Regelungen

Dringend zu empfehlen:

- (schriftl.) **Einverständnis des / der Sorgeberechtigten** zur Teilnahme einschl. **Klärung der Gesundheitsverhältnisse** des Anvertrauten *

- (schriftl.) **Einverständnis des / der Sorgeberechtigten** zur
 - Teilnahme an „gefahreneneigten“ Angeboten (z.B. MTB-Tour, Schwimmen, Klettern, Segel- / Kanu- / Rafting-Fahrten, ...)
 - zeitlich überschaubar begrenzten Gelegenheit „betreuerlosen Aufenthalts“ mit anderen zusammen oder alleine (z.B. Stadtbummel, ...)
 - Ablichtung des Anvertrauten (ausschl. zu vereins-/ verbands- internen Zwecken, z.B. Dokumentation) *

*** = vgl. Anhänge** (Musterformulierungen als Empfehlung)

Praktisches Vorgehen in 6 Schritten

1. Planen – sich Gedanken machen

Jugendleiter / Betreuerteam **plant im Vorfeld:**

Ç die Gruppenstunde

Ç das Programm

Ç den Ausflug

Ç das Trainings- / Wettkampfwochenende

Ç das Zelt-/Ferienlager

Praktisches Vorgehen

2. Gefahren erkennen und beseitigen

Erkundigung der Örtlichkeit (und näherer Umgebung) der vorgesehenen Maßnahme – nur in dem Maß, wie es sich im Voraus realisieren lässt

Erkennbare Gefahren nach Möglichkeit bannen, zumindest erkennbar auf ein unvermeidbares Minimum reduzieren

Praktisches Vorgehen

3. Belehren und Warnen

Vor der gesamten Gruppe und möglichst im Beisein von Zeugen auf Risiken aufmerksam machen

- Korrekten **Umgang mit Gerätschaften**, Werkzeugen, ... etc. demonstrieren und von den Teilnehmenden unter Aufsicht ausprobieren lassen
- Vermeintliche **Selbstverständlichkeiten** deutlich zum Ausdruck bringen (Stichwort: bspw. „Abfall“)

Geltung der Belehrung und Warnungen **für Alle** ohne Ausnahme!

Praktisches Vorgehen

4. Überwachen und Kontrollieren

Aufsichtspflichtige Person muss sich laufend vergewissern, dass die Anvertrauten die ausgesprochenen Belehrungen und Warnungen beachten.

Art und Intensität der Überprüfung geben die Verhältnisse vor Ort vor (situative Einschätzung des / der Aufsichtspflichtigen).

Aufsichtspflichtige Personen müssen permanent sichere Kenntnis darüber besitzen, wo und mit wem sich die Anvertrauten aufhalten und was sie gerade tun.

Praktisches Vorgehen

5. Sanktionen

Falls Belehrungen / Warnungen aus Unbekümmertheit, Leicht-sinn oder gar absichtlich **unbeachtet** bleiben, muss dies zu unweigerlich **klaren Worten** führen: eine ermahnende **Verwarnung** führt dem / den Betreffenden nochmals die Folgen vor Augen. Oftmals denken sich Minderjährige nichts bei ihrem Handeln und merken deshalb nicht, wie gefährlich ihr Verhalten für andere sein kann / tatsächlich ist.

Meist sind eindringliche, mahnende Worte sinnvoller als das **Ergreifen sofortiger Konsequenzen** – letztlich kommt es auf die tatsächlichen Umstände an, die das Maß einer Sanktion bestimmen („erzieherisches Geschick“ / „gesunder Menschenverstand“).

Praktisches Vorgehen

6. Katalog möglicher Konsequenzen

Stellt sich mahnende Verwarnung als unzureichend / sinnlos heraus, bleibt als strengere Sanktion nur das Verbot bis hin zu noch mehr einschneidenden Konsequenz für den Betreffenden:

- „zeitlich begrenzter Ausschluss“ (sog. „time out“) / gezieltes Teilnahmeverbot (Ausschluss von bestimmter Aktion)
- Information der sorgeberechtigten Person(en)
- Vorzeitiges Ende der Teilnahme (Heimschicken)
- Abbruch / vorzeitiges Ende der Veranstaltung als „ultima ratio“

Praktisches Vorgehen

MERKE:

**Scheu / Ängstlichkeit / Furcht vor
konsequentem Einschreiten** (= das Umsetzen der
geltenden „Spielregeln“)

kann später zu um so heftiger wirkenden

(Schadensersatz-) Folgen

führen!!! Vom Autoritätsverlust ganz zu schweigen ...

Haftung

Inhalt, Umfang und Bedeutung

Haftung

„Haftung“ im Rechtssinn beinhaltet und bedeutet

- Bekenntnis zu übernommener **Verantwortung**
- **Einstehenmüssen** im schuldhaft hervorgerufenen Schadenfall
- Übernahme einer Art von **Gewähr / Garantie**; Grenze: Unabwendbarkeit

Haftungsmaßstab

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt

(Gesetzesdefinition der Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 2 BGB)

Haftungsmaßstab: **Verschulden** = Vergleich mit sorgfältig handelnder „Idealperson“ (vereinfacht: „gesunder Menschenverstand“)

Verantwortungs- / Verschuldensformen sind

§ **Fahrlässigkeit** („einfache“ = leichte, oder – gesteigert – „grobe“)

§ **Vorsatz**

Haftungsmaßstab

Für den juristischen Laien:

Vor jedem Handeln (oder auch Unterlassen) stets umsichtig überschaubare Folgen abschätzen (Stichwort: „gesunder Menschenverstand“), um fahrlässige Schadenverursachung zu vermeiden

Haftungsmaßstab

Im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt:

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich auf der einen Seite nach Alter, Charakter und Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen sowie auf der anderen Seite danach, was aufsichtspflichtigen Personen (z.B. Jugend-/Gruppenleitern) in jeweiliger Situation zugemutet werden kann.

Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass die anvertraute minderjährige Person selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt. (Rechtsprechung BGH)

Haftungsmaßstab

Gesunder Menschenverstand und gut entwickeltes Verantwortungsbewusstsein lassen einen Aufsichtspflichtigen den an ihn gestellten Anforderungen bereits intuitiv folgen.

Unabhängig hiervon:

Minderjährige benötigen für ihre Entwicklung einen Spielraum, der durchaus Gefahren mit sich bringen kann, und es ist von keinem Aufsichtspflichtigen zu fordern, dass er in jedem Fall und unter allen Umständen die ihm Anvertrauten vor Schaden bewahren kann.

Zu erwarten ist allerdings das **Handeln nach bestem Wissen und Gewissen.**

Haftungsfolgen

Hat der Aufsichtspflichtige nachweislich diesen Vorgaben in voller Weise genügt, dann entfällt eine Haftung auch bei eingetretenem Schaden.

Anderenfalls können den Aufsichtspflichtigen sowohl zivilrechtliche Haftung (z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld) als auch strafrechtliche Konsequenzen (z.B. Geld- oder Freiheitsstrafe) treffen.

Haftungsfolgen

Berücksichtigung finden muss bei der Prüfung derartiger Folgen

- Ç das **Alter** des Anvertrauten: je älter die Anvertrauten, umso gelockerter die Aufsichtsverpflichtung (Grundsatz)
- Ç **persönliche Verhältnisse** des Anvertrauten (z.B. Krankheit, Erfahrung, persönl. Reife, Neigung zu Gewalttätigkeit / Unvorsichtigkeit / Unfug, ...)
- Ç **Größe der Gruppe**
- Ç **örtliche Verhältnisse** (Kenntnis des Gebiets, Überschaubarkeit, Gewässer, Tageszeit, ...)
- Ç Vorhandene **Risiken** (Einschätzbarkeit, Beherrschbarkeit, Anzahl)
- Ç Objektive **Gefahrenneigung der Aktivität** (Umgang mit Werkzeug, Feuer, Klettern, Schwimmen, „Städterallye“ in Kleingruppen, ...)
- Ç **Anzahl der Mitbetreuenden** – nur, wenn zuvor Zuständigkeiten innerhalb des Teams klar vereinbart: **Gruppenleiter darf nicht darauf vertrauen, dass Mitbetreuer die Aufsichtspflicht alleine übernehmen!**

Jugendschutz

20. Mai 2017

Rechtl. Aspekte der Jugendarbeit
(c) Ulrich Junginger

Jugendschutz

Gesetzliche Regelungen finden sich u.a. in

- **SGB VIII -> Kinder- und Jugendhilfe;** hier insbesondere Regelungen zu „Kindeswohlgefährdung“ (§ 72a – erw. Führungszeugnis) und zu staatlichen Leistungen in besonderen Lebenslagen
- **Jugendschutzgesetz (JuSchG);** enthält im Wesentlichen Regelungen zum Schutz Minderjähriger in der Öffentlichkeit

Jugendschutz

Definitionen im JuSchG:

- **„Kinder“** = Personen unter 14 Jahren
- **„Jugendliche“** = Personen von 14 – unter 18 Jahren
- **„personensorgeberechtigte Person“** = die Person, die allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die sog. Personensorge gemäß BGB besitzt
- **„erziehungsbeauftragte Person“** = jede mehr als 18 Jahre alte Person, die auf Dauer oder zeitweise aufgrund Vereinbarung mit personensorgeberechtigter Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie eine minderjährige Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Jugendschutz

Aufenthalt in (Vereins-)Gaststätten: unter 16-Jährige nur in Begleitung einer sorge-/erziehungsberechtigten Person oder (nur) für Speise-/Getränkeverzehr zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr. Unbegleiteten Jugendlichen über 16 Jahren ist der Aufenthalt zwischen 24.00 Uhr und 05.00 Uhr morgens nicht gestattet.

Tanzveranstaltungen: für unbegleitete unter 16-jährige verboten, für Jugendliche ab 16 Jahren bis max. 24.00 Uhr erlaubt.

Spielhallen, Glücksspiele: Aufenthalt für Minderjährige verboten; lediglich bei Volks-/Schützenfesten, Jahrmärkten,...etc. kann Aufenthalt gestattet sein, wenn Gewinne in Waren von geringem Wert zu erzielen sind.

Jugendschutz

Jugendgefährdende Veranstaltungen / Betriebe: Maßstab hierfür ist die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Minderjährigen, um der zuständigen Behörde die Anordnung zu ermöglichen, dass Minderjährigen der Aufenthalt nicht gestattet sei. Abmilderungsoptionen sieht das Gesetz vor.

Jugendgefährdende Orte: Hält sich ein Minderjähriger an einem Ort auf, von dem Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl des Minderjährigen ausgeht, dann hat die zuständige (Polizei-)Behörde die zur Gefahrenabwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Jugendschutz

Alkoholische Getränke: keine Abgabe an unbegleitete Minderjährige! **Ausnahmen:** andere als Branntwein oder branntweinhaltige Getränke an über 16-Jährige (z.B. Bier, Wein, Sekt, ...); oder aus öffentlichen Automaten, die für Minderjährige unzugänglich sind.

Rauchen, Tabakwaren: keine Abgabe, kein (öffentl.) Zugang für Minderjährige; Konsum durch Minderjährige gesetzl. Verboten; gilt auch für eZigaretten oder Shisha-Bar.

Medien: Filmveranstaltungen für Minderjährige nur, wenn Filme „freigegeben“; nach Alter gestaffelte Zugangserlaubnisse; für Zugang zu Bildträgern mit Filmen, Spielen gilt Entsprechendes; Kennzeichnungspflicht mit sog. „**FSK**“-Altersangabe.

Anhang: Musterbeispiel 1

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Es besteht Einverständnis darüber, dass

(Name, Vorname(n), Geburtstag der zu beaufsichtigenden Person)

an der Veranstaltung

(genaue Bezeichnung der Veranstaltung und deren Ort)

am / in der Zeit vom - bis -----
(genaue Daten –Beginn und Ende– ggf. mit Uhrzeiten)
teilnimmt.

Während dieser Zeit sind

(Name, Vorname und Funktion der Aufsichtsperson/-en)

(Name, Vorname und Funktion der Aufsichtsperson/-en)

– jeweils einzeln – befugt, die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der Aufsichtspflicht zum Wohl der zu beaufsichtigenden Person zu treffen und bei begründetem Anlass diese Befugnis auf eine geeignete weitere erwachsene Begleitperson zu übertragen.

Sollte sich eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme als unumgänglich erforderlich erweisen, verpflichte/n ich/wir mich/uns hiermit, die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten und Auslagen dem Veranstalter bzw. Verantwortlichen zu erstatten.

Ich / wir bin / sind während der Dauer der Veranstaltung ständig erreichbar per

(z.B. Mobilfon / sms / Whatsapp / ...)

Telefon (Festnetz) / Fax

Genaue Angabe zu Ort und Zeitpunkt des Beginns und des Endes der übertragenen Aufsicht:

Gesundheitserklärung:

Ich / Wir erkläre/n, dass

(Name, Vorname(n) der zu beaufsichtigenden Person)

(nachfolgend Zutreffendes bitte deutlich kennzeichnen bzw. Nichtzutreffendes streichen; ggf. Zusatzblatt ausfüllen und anhängen)

gesund ist und keinerlei körperliche Beeinträchtigungen besitzt

an folgenden Krankheiten bzw. körperlichen Beeinträchtigungen leidet:

und / oder regelmässig folgende Medikamente einnehmen muss (bitte genaue Dosierungsangaben):

Ort, Datum

Unterschrift(en) d. Sorgeberechtigten

Anhang: Musterbeispiel 2

AUSSCHLIESSUNGSERKLÄRUNG

Ausschliessungserklärung:

Ich / Wir erkläre/n, dass

(Name, Vorname(n) der zu beaufsichtigenden Person)

(nachfolgend Zutreffendes bitte deutlich kennzeichnen bzw. Nichtzutreffendes streichen; ggf. Zusatzblatt ausfüllen und anhängen)

gesund ist und keinerlei körperliche Beeinträchtigungen besitzt und deshalb **an allen Aktivitäten, evtl. auch zeitlich begrenzt unbeaufsichtigt allein / in Begleitung weiterer Teilnehmer der Gruppe (z.B. kleiner Stadtbummel o.ä.) teilnehmen** kann, die mit der Veranstaltung vorgesehen sind.

an folgenden Krankheiten bzw. körperlichen Beeinträchtigungen leidet:

und deshalb am (z.B. Schwimmen / Klettern / Nachtwandern / ... o.ä.)

nicht teilnehmen kann / darf.

Ort, Datum

Unterschrift(en) d. Sorgeberechtigten

Alles klar?!

